## Prod. im Gerichtshofe der Civil Rechtssachen zu Reval, den 24. July 1794

Kund und zu wissen sey hiermit jedermann und vornamlich denen, so daran gelegen, daß am heutigen Dato, nach geschehenem Vergleich und wohlbedächtiger Verabredung zwischen dem Herrn Major Ernst Johann von Stackelberg und dem Herrn Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkamoff ein unwiderruflich fester unverbrüchlicher Kauf und Verkauf Contract verabredet, und in nachstehenden Punkten geschlossen worden.

I.

Es verkauft, cedirt (*tritt ab*) und überträgt der Herr Major Ernst Johann von Stackelberg, die von Seiten des **Gutes Klein-Rude**, auf einigen separirten (*gesonderten*) Stücken in der **Gros Rudschen** Viehweide exercirten (*ausgeübten*) Gerechtigkeit, das Strauch zu hauen, sämtlich, und keines von denen ausgenommen, dergestalt, daß vom heutigen Dato an, niemals von dem Klein Rudschen Hof, noch dessen Bauerschaft diese erwähnten separirten Stücke, auf irgend eine Art benutzet, gebraucht, oder in wieder angestritten werden können, so daß diese Stücke von nun an, auf immer mit der Grenze auf dem ersten Lande des Gutes Gros-Rude, und dessen von beyden Transigentes (*Unterzeichnenden*), für richtig anerkannten Circumvalations Linie (*Umgrenzungslinien*), ein unverrücktes unzerteiltes Ganzes, von jetzt bis zu ewigen Zeiten, ausmachen sollen.

II.

Dagegen zahlet der Herr Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff am heutigen Dato, bey der Unterschrift des Contracts, die Summa von Dreytausend Rubel Silber Müntze, über welchen Empfang Herr Verkäufer desmittelst quittirt.

III.

Aller und jeglicher Ausflüchte und Rechtswohlthaten sich gegenseitig begebend, sehen beyderseits (beide Seiten), respective Herrn Transigentes (nämlich die Herrn Unterzeichnenden) diesen Verkauf- und Kauf-Contract als völlig bündig und unwiderruflich geschlossen an, welchergestalt dann der Herr Käufer als rechtmäßiger Besitzer dieser oben erwähnten separirten Stücke, mit selbigen aufs aller Uneingeschränkteste schalten und walten kann, wie er will, und der Herr Major Ernst Johann von Stackelberg für sich, sowohl als dessen Bauerschaft, an selbigen nie wieder irgendeinen Anspruch machen können.

IV.

Daß nun dieser Transact (Übertragungsvertrag) in allen seinen Punkten und Clauseln fest und unwiderruflich für jetzt und immer gehalten werde, entsagen beyderseits Transigirende (Unterzeichnende), für sich, ihre Erben und Erbnehmer, aller ferneren Exceptiones (Ausnahmen), Ansprüche, Einwendungen und Candelen (Aushöhlungen), sie mögen Nahmen haben wie sie immer wollen, und erwähnen selbige im allgemeinen, als wenn sie alle specialiter (besonders) genannt worden wären.

Zu Urkund dessen, ist dieser Contract in Duplo (zweifach) abgefaßt, von beyden Herrn Contrahenten (Vertragsparteien) unterschrieben und untersiegelt worden. So geschehen zu

Klein-Rude, d. 16. Julius 1793

Peter Reinhold von Rennenkampff als Käufer

Johann Ernst Stackelberg als Verkäufer

C. F. v. Jarmerstedt als Zeuge